



Steuerreglement

der Einwohnergemeinde Witterswil

vom 1. Januar 2018

Inhaltsverzeichnis

I.	Steuerhoheit	Seite 2
II.	Steuerpflicht	Seite 2
III.	Steuerfuss	Seite 2
IV.	Einheitsbezug	Seite 3
V.	Steuerverfahren	Seite 3
VI.	Steuerbezug	Seite 4
VII.	Schlussbestimmungen	Seite 7

Steuerreglement der Einwohnergemeinde Witterswil

Vorbemerkung: Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten – unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für beide Geschlechter.*

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf § 257 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 (StG, BGS 614.11)

b e s c h l i e s s t

I. Steuerhoheit

§ 1 Die Einwohnergemeinde Witterswil erhebt auf der Grundlage des Steuergesetzes vom 1. Dezember 1985 (StG) die Einkommens-, Vermögens- und Personalsteuern von den natürlichen Personen sowie Gewinn- und Kapitalsteuern von den juristischen Personen.

II. Steuerpflicht

§ 2 Natürliche und juristische Personen

Der Einwohnergemeinde Witterswil gegenüber sind die natürlichen und juristischen Personen steuerpflichtig, für welche eine steuerliche Zugehörigkeit im Sinne von §§ 8-10 und § 85 sowie § 247 des Steuergesetzes zu der Gemeinde besteht.*

§ 2^{bis} Sämtliche Bestimmungen, die Ehegatten betreffen, gelten in gleicher Weise auch für die eingetragene Partnerschaft nach dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004 (SR 211.231).*

III. Steuerfuss

§ 3 1. Natürliche und juristische Personen*

¹ Die Gemeindesteuer wird in Prozenten der ganzen Staatssteuer erhoben (Steuerfuss).

² Die Gemeindeversammlung beschliesst alljährlich bei der Festsetzung des Budgets den Steuerfuss für das folgende Jahr.

³ Für die natürlichen und für die juristischen Personen kann ein unterschiedlicher Steuerfuss festgelegt werden; der Steuerfuss für juristische Personen darf vom Steuerfuss für natürlichen Personen um nicht mehr als drei Zehntel der ganzen Staatssteuer abweichen.

§ 4 2. *

§ 5 3. Personalsteuer

¹ Jede volljährige Person, die am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht in der Gemeinde aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig ist, entrichtet eine Personalsteuer von 10.00 Franken.

² Die Personalsteuer ist im vollen Betrag geschuldet, auch wenn die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode besteht.

³ Auf die Erhebung der Personalsteuer wird verzichtet, wenn kein Einkommen versteuert wird.

⁴ Ist eine Person in einem Kalenderjahr mehrmals unterjährig steuerpflichtig, schuldet sie insgesamt nur eine Personalsteuer.*

IV. Einheitsbezug*

§ 5^{bis} Geltungsbereich

¹ Die Einwohnergemeinde Witterswil hat per 1. Januar 2026 den freiwilligen Einheitsbezug nach § 256^{bis} StG eingeführt und per 10.9.2024 mit dem Kantonalen Steueramt eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen.

² Der Bezug der direkten Gemeindesteuern ab Steuerperiode 2026 richtet sich nach der Steuerverordnung Nr. 23: Einheitsbezug vom 23.8.2022 (StVO Nr. 23; BGS 614.159.23) sowie nach der Leistungsvereinbarung vom 10.9.2024. Für die dem freiwilligen Einheitsbezug unterworfenen Gemeindesteuern werden die §§ 6, 7, 10 Abs. 1 Bst. f und 11 bis 17 nicht angewandt.

³ Für die direkten Gemeindesteuern aus den Steuerperioden bis und mit 2025 sind die Bestimmungen von §§ 1 bis 18 anwendbar.

⁴ Nachsteuern und Bussen unterliegen ebenfalls dem Einheitsbezug, wenn die Verfügung oder der Rechtsmittelentscheid während der Geltungsdauer der Leistungsvereinbarung eröffnet wird. Massgebend ist das Eröffnungsdatum der Verfügung oder des Rechtsmittelentscheides, die unangefochten in Rechtskraft erwachsen. Das Gleiche gilt für Nachsteuern und Bussen früherer Steuerperioden. Es gelten die Bestimmungen von Absatz 2, dies unabhängig von der betroffenen Steuerperiode.

V. Steuerverfahren

§ 6 1. Steuerberechnung

¹ Die Gemeindesteuerverwaltung berechnet die Steuerbeträge nach diesem Reglement, ebenso allfällige Nachsteuern und Steuerbussen.

² Sie stellt den Steuerpflichtigen die Steuerrechnung zu; diese enthält den Staatssteuerbetrag, den Gemeindesteuerfuss, den Gemeindesteuerbetrag, die Personalsteuer, die Zahlungsfrist und eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 7 2. Einsprache und Rekurs

¹ Gegen die Steuerberechnung kann die steuerpflichtige Person bei der Gemeindesteuerverwaltung innert 30 Tagen schriftlich Einsprache erheben.

² Die Einsprache kann sich nur gegen die Berechnung des Steuerbetrages richten, nicht aber gegen die Einschätzung als solche.

³ Die Gemeindesteuerverwaltung entscheidet über die Einsprache; der Entscheid wird kurz begründet und dem Steuerpflichtigen unter Angabe des Rechtsmittels schriftlich eröffnet.

⁴ Gegen den Einsprache-Entscheid kann die steuerpflichtige Person beim Kantonalen Steuergericht innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erheben. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

§ 8 3. Verwirkung

Das Recht, eine Gemeindesteuer zu berechnen, erlischt 5 Jahre nach Rechtskraft der Staatssteuerveranlagung, frühestens aber 5 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode (§ 254 StG).

§ 9 4. Gemeindesteuerregister

¹ Das Gemeindesteuerregister wird von der Gemeindesteuerverwaltung erstellt; es enthält nur die Endzahlen des steuerbaren Einkommens und Vermögens, die Sozialabzüge und die Steuerbeträge.

² Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister können den Steuerpflichtigen sowie in ihrem schriftlichen Einverständnis Dritten gegen Gebühr ausgestellt werden; für die Dauer der ungetrennten Ehe kann jeder Ehegatte ohne Zustimmung des andern einen Auszug verlangen; die Gebühr beträgt 10.00 Franken pro Pflichtigen und Steuerperiode. Registerauszüge stellt die Gemeindesteuerverwaltung aus.

§ 10 5. Vertretung der Gemeinde im Steuerverfahren

¹ Die Gemeindesteuerverwaltung vertritt die Gemeinde in Steuersachen; insbesondere ist sie befugt,

- a) im Veranlagungsverfahren Einsicht in die Akten zu nehmen (§121 Absatz 4 und § 123 StG);
- b) Einsprache und Rekurs gegen Verfügungen der Veranlagungsbehörden (§ 149 Absatz 1, § 155 Absatz 3, § 160 Absatz 1 StG) sowie gegen Entscheide des Kantonalen Steueramts (§ 251 Absatz 1 und 3 StG) zu erheben;
- c) Ansprüche auf Bestimmung des Veranlagungsortes und auf Steuerauscheidung geltend zu machen (§ 146, § 251 Absatz 2 StG);
- d) Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister auszustellen (§ 256 Absatz 2 und § 131 StG);
- e) Veranlagungsmittelungen entgegenzunehmen (§ 148 Absatz 3 StG);
- f) Sicherstellung von Steuern zu verlangen (§ 255 Absatz 2 StG);
- g) zum Erlass von Steuern im Veranlagungsverfahren Stellung zu nehmen (§ 182 Absatz 3 StG);
- h) über die Rückerstattung zuviel bezahlter, nicht geschuldeter Steuern und Bussen zu entscheiden (§183 StG);
- i) Beschwerde gegen die Berechnung des Kostenanteils der Einwohnergemeinde durch das Kantonale Steueramt zu führen (§ 187 Absatz 4 StG).

² Stellungnahmen zu Steuererleichterungen nach § 6 Absatz 2 des Steuergesetzes gibt der Gemeindepräsident ab.

VI. Steuerbezug

§ 11 I. Fälligkeit und Verfall

¹ Die Steuern werden zum 30. September der jeweiligen Steuerperiode zur Zahlung fällig.*

² Entsteht die Steuerpflicht erst in der Steuerperiode, so wird von der Bezugsbehörde ein besonderer Fälligkeitstermin festgesetzt.

³ Die Steuer gemäss Schlussrechnung wird mit deren Zustellung fällig.

§ 12 II. Provisorischer und definitiver Bezug*

¹ Die Steuern werden in der Steuerperiode provisorisch bezogen (Vorbezug). Grundlage dafür ist die letzte Veranlagung oder die Steuererklärung oder der mutmasslich geschuldete Betrag; wird ein mutmasslich geschuldeter Betrag festgesetzt, so ist die steuerpflichtige Person vorher anzuhören.

² Nach Vornahme der Veranlagung wird die Schlussrechnung zugestellt. Provisorisch bezogene Steuern werden an die gemäss definitiver Veranlagung geschuldeten Steuern angerechnet.

³ Provisorisch bezogene Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, werden nach ihrer Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung jedem Ehegatten je zur Hälfte angerechnet, die jeder Ehegatte gemäss definitiver Veranlagung schuldet. § 14 Absätze 3 und 4 sind sinngemäss anwendbar.

⁴ Zu wenig bezahlte Beträge werden nachgefordert.*

§ 13 2. Zahlung und Zinspflicht*

¹ Die Steuer ist bis zum Verfalltag zu entrichten. Die Steuer gemäss Schlussrechnung ist innert 30 Tagen seit Zustellung zu bezahlen.

² Ein Vergütungszins wird gewährt auf Steuerbeträgen, die aufgrund einer Vorbezugsrechnung vor dem Verfalltag entrichtet werden.

³ Wird der Steuerbetrag nicht fristgerecht bezahlt, so ist er vom Tag nach dem Verfall oder nach dem Ablauf der Zahlungsfrist an zu den vom Regierungsrat für die Staatssteuer festzusetzenden Bedingungen verzinslich.

⁴ Bei einem besonderen Verfalltag ist die Steuer innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu entrichten. Bei nicht fristgerechter Bezahlung ist sie zu den vom Regierungsrat für die Staatssteuer festzusetzenden Bedingungen verzinslich.

⁵ Ist am Verfalltag aus Gründen, die der Zahlungspflichtige nicht zu vertreten hat, eine Steuerrechnung noch nicht zugestellt, so beginnt die Zinspflicht 30 Tage nach deren Zustellung.

⁶ Wird der Steuerbetrag auf Mahnung hin nicht bezahlt, so ist die Betreibung einzuleiten.

§ 14 3. Rückerstattung und Rückerstattungszins

¹ Zuviel bezahlte, nicht geschuldete aber in Rechnung gestellte Steuern und Bussen werden von Amtes wegen zurückerstattet. Zurückzuerstattende Beträge werden zu den vom Regierungsrat für die Staatssteuer festgelegten Bedingungen verzinst. Rechtskräftig festgesetzte Beträge gelten als geschuldet.

² Werden Steuern an Ehegatten zurückerstattet, die in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe leben, kann die Zahlung an jeden der beiden Ehegatten erfolgen.

³ Sind Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, nach ihrer Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung zurückzuerstatten, erfolgt die

Rückerstattung je zur Hälfte an jeden der beiden Ehegatten. Vorbehalten bleiben anderslautende Vereinbarungen der Ehegatten, welche diese der zuständigen Bezugsbehörde bekanntgegeben haben.

⁴ Weist ein Ehegatte nach, dass er nach der Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung Steuerbeträge für beide Ehegatten gemeinsam geleistet hat, werden sie an ihn zurückerstattet.

§ 15 4. Sicherstellung

¹ Aus den in § 184 des Steuergesetzes genannten Gründen kann die Gemeindesteuerverwaltung jederzeit Sicherstellung verlangen.

² Gegen die Sicherstellungsverfügung kann der Zahlungspflichtige innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben. Der Rekurs hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht.

³ Die Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl nach Artikel 274 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1). Der Arrest wird durch das zuständige Betreibungsamt vollzogen.

⁴ Die Einsprache gegen den Arrestbefehl nach Artikel 278 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1) ist nicht zulässig.

§ 16 5. Zahlungserleichterung

¹ Ist die Zahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse innert der vorgeschriebenen Frist für den Zahlungspflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden, so kann die Gemeindesteuerverwaltung Zahlungserleichterungen gewähren. § 181 des Steuergesetzes ist anwendbar.

² Die steuerpflichtige Person kann gegen den Entscheid innert 10 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erheben. Der Gemeinderat entscheidet abschliessend.

§ 17 6. Steuererlass

¹ Ist die steuerpflichtige Person durch besondere Verhältnisse wie Naturereignisse, Todesfall, Unglück, Krankheit, Arbeitslosigkeit, geschäftliche Rückschläge und dergleichen in ihrer Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt oder befindet sie sich sonst in einer Lage, in der die Bezahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse zur grossen Härte würde, kann der Gemeinderat die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen. Das Erlassgesuch ist mit schriftlicher Begründung und mit den nötigen Beweismitteln dem Gemeindepräsidenten einzureichen.

² Die steuerpflichtige Person kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben.

³ Während des Steuererlassverfahrens werden in der Regel keine Bezugshandlungen vorgenommen.

⁴ Auf Erlassgesuche, die nach Zustellung des Zahlungsbefehls eingereicht werden, wird nicht eingetreten.

⁵ Die Bestimmungen der Steuerverordnung Nr. 11 über Zahlungserleichterungen, Erlass und Abschreibungen gelten sinngemäss.

VII. Schlussbestimmung

§ 18 ¹ Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das Finanzdepartement am 1. Januar 2018 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt sind alle ihm widersprechenden Bestimmungen über die Gemeindesteuern aufgehoben, insbesondere das Steuerreglement vom 07. Dezember 2000.

³ Die Teilrevision der §§ 2, 2^{bis}, 3, 4, 5, 5^{bis}, 11, 12, 13 und 18 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Finanzdepartement genehmigt wurden, auf den 1. Januar 2025 in Kraft.*

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 14. Juni 2018

Der Gemeindepräsident
Mark Seelig

Die Gemeindeschreiberin
Franziska Fasolin

Genehmigt vom Finanzdepartement des Kantons Solothurn am 8. Oktober 2018.

Teilrevision beschlossen von der Gemeindeversammlung am 12. Dezember 2024

Die Gemeindepräsidentin
Doris Weisskopf



Die Gemeindeschreiberin
Franziska Fasolin

Genehmigt vom Finanzdepartement des Kantons Solothurn mit Verfügung vom 3. April 2025.

Steuerreglement der Einwohnergemeinde Witterswil

Änderungstabelle – nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
12.12.2024	1.1.2025	Vorbemerkung	eingefügt
12.12.2024	1.1.2025	§ 2	geändert
12.12.2024	1.1.2025	§ 2 ^{bis}	eingefügt
12.12.2024	1.1.2025	§ 3	geändert
12.12.2024	1.1.2025	§ 4	aufgehoben
12.12.2024	1.1.2025	§ 5, Absatz 4	eingefügt
12.12.2024	1.1.2025	§ 5 ^{bis}	eingefügt
12.12.2024	1.1.2025	§ 11 Absatz 1	geändert
12.12.2024	1.1.2025	§ 12, Absatz 4	geändert
12.12.2024	1.1.2025	§ 13	geändert
12.12.2024	1.1.2025	§ 18 Absatz 3	eingefügt

Änderungstabelle – nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Inkrafttreten
Vorbemerkung	12.12.2024	1.1.2025	eingefügt
§ 2	12.12.2024	1.1.2025	geändert
§ 2 ^{bis}	12.12.2024	1.1.2025	eingefügt
§ 3	12.12.2024	1.1.2025	geändert
§ 4	12.12.2024	1.1.2025	aufgehoben
§ 5, Absatz 4	12.12.2024	1.1.2025	eingefügt
§ 5 ^{bis}	12.12.2024	1.1.2025	eingefügt
§ 11, Absatz 1	12.12.2024	1.1.2025	geändert
§ 12, Absatz 4	12.12.2024	1.1.2025	geändert
§ 13	12.12.2024	1.1.2025	geändert
§ 18, Absatz 3	12.12.2024	1.1.2025	eingefügt